

**Verordnung
über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer
(Quellensteuerverordnung I)**

(Änderung vom 2. Juli 2014)

**Verordnung
über die Quellensteuer für natürliche
und juristische Personen ohne steuerrechtlichen
Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
(Quellensteuerverordnung II)**

(Änderung vom 2. Juli 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Folgende Verordnungen werden geändert:
- a. Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer (Quellensteuerverordnung I) vom 2. Februar 1994,
 - b. Verordnung über die Quellensteuer für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Quellensteuerverordnung II) vom 2. Februar 1994.
- II. Die Verordnungsänderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.
- III. Gegen diese Verordnungsänderungen und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Aeppli

Der Staatsschreiber:
Husi

**Verordnung
über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer
(Quellensteuerverordnung I)**

(Änderung vom 2. Juli 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer (Quellensteuerverordnung I) vom 2. Februar 1994 wird wie folgt geändert:

IX. Bezugs-
provision

§ 31. ¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 3% des abgelieferten Steuerbetrages.

Abs. 2 unverändert.

Verordnung über die Quellensteuer für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Quellensteuerverordnung II)

(Änderung vom 2. Juli 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Quellensteuer für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Quellensteuerverordnung II) vom 2. Februar 1994 wird wie folgt geändert:

§ 33. ¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 3% des abgelieferten Steuerbetrages. IX. Bezugsprovision

Abs. 2 unverändert.

Begründung

1. Ausgangslage

Schuldner von der Quellensteuer unterliegenden Leistungen sind verpflichtet, die geschuldete Steuer zurückzubehalten und periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern (§§ 92 und 102 Steuergesetz vom 8. Juni 1997, StG, LS 631.1; Art. 88 und 100 Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11). Für den Bezug der Quellensteuer erhalten die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistungen eine Bezugsprovision. Diese Bezugsprovision ist von der geschuldeten Quellensteuer abzuziehen. Der Anspruch auf eine Bezugsprovision im Quellensteuerverfahren ist in §§ 92 Abs. 4 und 102 Abs. 4 StG und in den Art. 88 Abs. 4 und 100 Abs. 3 DBG geregelt. Die Bezugsprovision beträgt nach geltendem Recht 4% des abgelieferten Steuerbetrages (§ 31 Verordnung über die

Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer, Quellensteuerverordnung I, QVO I, LS 631.41, und § 33 der Verordnung über die Quellensteuer für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, Quellensteuerverordnung II, QVO II, LS 631.42). Verletzt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung seine Verfahrenspflichten, kann die Bezugsprovision herabgesetzt werden. Muss mangels Einreichung einer Abrechnung eine Schätzung vorgenommen oder muss eine Nachforderung verfügt werden, entfällt die Bezugsprovision.

Am 25. Februar 2013 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) Art. 13 der Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV, SR 642.118.2) geändert (AS 2013 783, Inkrafttreten dieser Ordnungsänderung am 1. Januar 2015). Nach dieser geänderten Bestimmung beträgt die Bezugsprovision im Quellensteuerverfahren ab dem 1. Januar 2015 nicht mehr zwischen 2% und 4%, sondern mindestens 1% und höchstens 3% des gesamten Quellensteuerbetrages. Wenn die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung Verfahrenspflichten verletzt, kann die Bezugsprovision wie bisher gekürzt oder gestrichen werden. Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte abstufen sowie einen Höchstbetrag pro steuerbare Leistung festlegen. Begründet wurde diese Ordnungsänderung vom Eidgenössischen Finanzdepartement mit der Einführung einer technischen Erweiterung des elektronischen Lohnmeldewesens. Durch diese könnten viele Arbeitsabläufe bei den Arbeitgebenden für die Quellensteuer automatisiert und damit administrativ vereinfacht werden. Dies rechtfertigt eine tiefere Bezugsprovision.

2. Anpassung der Bezugsprovision auf den 1. Januar 2015

Die Quellensteuertarife und die geschuldeten Quellensteuern umfassen die direkte Bundessteuer und die Staats- und Gemeindesteuern (vgl. § 5 Abs. 2 QVO I). Auch die Bezugsprovision gemäss § 31 QVO I und § 33 QVO II betrifft deshalb sowohl die direkte Bundessteuer als auch die Staats- und Gemeindesteuern und muss für alle drei Steuerarten einheitlich festgelegt werden.

Die Bezugsprovision von 4% gemäss § 31 QVO I und § 33 QVO II liegt über dem ab 1. Januar 2015 geltenden Höchstsatz von 3% gemäss Art. 13 QStV. Um den bundesrechtlichen Vorgaben zu entsprechen, ist die Bezugsprovision neu auf 3% des Quellensteuerbetrages festzulegen. Eine weitergehende Senkung ist erst im Rahmen und nach den Vorgaben des noch zu erlassenden Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens zu prüfen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Senkung der Bezugsprovision von derzeit 4% auf neu 3% führt zu jährlichen Mehreinnahmen von rund 5,5 Mio. Franken für den Kanton sowie von rund 5,7 Mio. Franken für die Gemeinden (berechnet aufgrund des Quellensteuerertrags 2013).

4. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts ist ab dem 1. Januar 2015 eine Bezugsprovision von 1 bis 3% zu gewähren (Art. 13 QStV in der ab 1. Januar 2015 gültigen Fassung). Nach den geltenden kantonalen Bestimmungen beträgt die Bezugsprovision jedoch 4%. Auf den 1. Januar 2015 muss deshalb eine kantonale Regelung innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens erlassen werden; damit die notwendigen technischen Anpassungen rechtzeitig vorgenommen werden können, sollte bis Anfang Oktober 2014 über die Änderung entschieden sein. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der allfälligen Einreichung einer Beschwerde ist deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen.